

Berlin, 22.02.2021

GÖRG für Arzneimittelaufsicht des Landes Brandenburg gegen Lunapharm auch vor Oberverwaltungsgericht erfolgreich

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in einem Beschluss vom 18. Februar 2021 die Beschwerde der Lunapharm Deutschland GmbH gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam zurückgewiesen, mit dem ein Eilrechtsschutzantrag von Lunapharm abgelehnt wurde. Mit dem Eilantrag hatte sich das Unternehmen gegen den Widerruf der ihm erteilten Großhandels- und Herstellungserlaubnisse und die dauerhafte Untersagung entsprechender Tätigkeiten gewandt, die durch das brandenburgische Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) angeordnet worden waren.

Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat nunmehr festgehalten, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, dass Lunapharm bei ihrer Tätigkeit die arzneimittelrechtlich gebotene Sorgfalt hat walten lassen. Es bestünden gewichtige Anhaltspunkte für die Teilnahme der Lunapharm Deutschland GmbH an einem rechtswidrigen Vertrieb von Arzneimitteln. Die Unzuverlässigkeit des Unternehmens sei nicht auf Einzelbereiche zu beschränken und Lunapharm biete nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Gewähr dafür, dass sie künftig die für den Betrieb geltenden Regelungen einhalte. Das Oberverwaltungsgericht hat im Rahmen seiner Bewertung detailliert den Bezug von Arzneimitteln von einer griechischen Apotheke ohne Großhandelsberechtigung, den rechtswidrigen Handel mit italienischen Arzneimitteln zur Behandlung bestimmter Krebserkrankungen und den Bezug gefälschter Arzneimittel im Zusammenhang mit einem zypriotischen Pharmaunternehmen berücksichtigt.

Über die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Unternehmen Lunapharm wird bundesweit ausführlich berichtet. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit seinem Beschluss vom 18. Februar 2021 in der Sache sowohl die Anordnungen des Landes Brandenburg als auch die erstinstanzliche verwaltungsgerichtliche Entscheidung bestätigt. Angesichts der eindeutigen Aussagen des Oberverwaltungsgerichts kommt dem Beschluss eine Leit- und Signalfunktion für das Hauptsacheverfahren zu. Außerdem enthält der Beschluss grundlegende Ausführungen zu arzneimittelrechtlichen Themen, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht, etwa zu der Pflicht zur Überprüfung der Arzneimittel-Lieferkette durch Großhändler.

GÖRG vertritt und berät das LAVG seit August 2018. Mit langjähriger Expertise zu vielgestaltigen regulatorischen Fragestellungen berät GÖRG Mandanten im Bereich Healthcare sowie im gesamten Öffentlichen Wirtschaftsrecht und nimmt deren Interessen auch vor Gericht wahr.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. Februar 2021 – OVG 5 S 17/20

Vertretung des LAVG

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Dr. Marc Schüffner, Partner, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Healthcare, Berlin

Dr. Ulrich Christian Killius, LL.B., Assoziierter Partner, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Healthcare, Berlin

Vertretung der Lunapharm Deutschland GmbH

Rechtsanwälte Kaltwasser, München

Pressekontakt

Benjamin Kuthning
Tel. +49 221 33660-161, E-Mail: bkuthning@goerg.de

Über GÖRG

GÖRG ist eine der führenden unabhängigen Wirtschaftskanzleien Deutschlands.

Mit über 300 Anwälten und Steuerberatern an den fünf Standorten Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln und München beraten wir namhafte in- und ausländische Unternehmen aus allen Bereichen von Industrie, Handel, Immobilien, Medien und Dienstleistung in allen Kernbereichen des Wirtschaftsrechts bei nationalen wie internationalen Projekten.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Kantstraße 164, 10623 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

FRANKFURT AM MAIN

Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Alter Wall 20 – 22, 20457 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90